

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.05.2026
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Geschäftsstelle der VGem (Im Kies
8, 97264 Helmstadt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.1 Wahl des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.2 Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses
- 5 Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamte
- 6 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
- 7 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025

- 8** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2025
- 9** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2025
- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes
- 10.2** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2025

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Bauer, Stefan

Krämer, Johannes

Leikauf, Matthias

Lurz, Christiane

Pilzer, Thomas

Putz-Thoma, Tanja

Schmidt, Michael

Schwab, Reinhold

Seidenfuß, Siegmund

Wind, Markus

Stellvertreter

Feineis, Christine

Vertretung für Herrn Harald Lurz

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Hetzer, Guido

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Lurz, Harald

Öffentlicher Teil

TOP 1 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren, insbesondere dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum Gemeinschaftsvorsitzenden wählbar ist. Es sind dies gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Ferner schlug der Vorsitzende vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden und bat um Vorschläge.

Aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung wurden Herr Guido Hetzer und Herr Ralf Büttner benannt. Herr Guido Hetzer wurde als Vorsitzender des Ausschusses benannt; Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ nun die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln die Stimmzettel im Nebenzimmer auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **zwölf** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **zwölf** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **kein** Stimmzettel ungültig ist. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeister Daniel Bachmann	7 Stimmen
1. Bürgermeisterin Christiane Lurz	5 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Daniel Bachmann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit erneut zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Dieser antwortete, dass er die Wahl annimmt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
--

Sachverhalt:

Der gewählte Gemeinschaftsvorsitzende übernahm die Sitzungsleitung und wies darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO die Gemeinschaftsversammlung einen oder zwei Stellvertreter wählen kann. Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, eine 1. Stellvertretung und eine 2. Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden zu wählen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2.1 Wahl des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des 1. Stellvertreters erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des Gemeinschaftsvorsitzenden. Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Von den anwesenden **zwölf** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **zwölf** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **keine** Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeisterin Christiane Lurz	7 Stimmen
1. Bürgermeister Markus Wind	5 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Frau 1. Bürgermeisterin Christiane Lurz die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zur 1. Stellvertreterin des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des 2. Stellvertreters erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des Gemeinschaftsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters. Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Von den anwesenden **zwölf** Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben **zwölf** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **keine** Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeister Markus Wind 12 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Markus Wind die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die VGemO enthält nur grundsätzliche Bestimmungen über die Organe der VGem (Art. 6 VGemO). Hinsichtlich der Einzelheiten der Geschäftsordnung verweist Art. 10 Abs. 2 VGemO allgemein auf das KommZG. Insbesondere sind die für Zweckverbände geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar (Art. 17 ff. KommZG), da die VGem – unabhängig von ihren konkreten Aufgaben und Sondervorschriften der VGemO – mit einem Zweckverband vergleichbar ist. Soweit das KommZG keine konkreten abschließenden Regelungen enthält, verweist Art. 26 Abs. 1 KommZG auf die einschlägigen Bestimmungen der GO (vgl. insbesondere Art. 45 ff GO).

Jede Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Sie hat darüber zu Beginn einer Wahlzeit Beschluss zu fassen. Die Geschäftsordnung kann aber auch während der Wahlzeit der Gemeinschaftsversammlung jederzeit – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Willkürverbots – geändert werden. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann die Gemeinschaftsversammlung auch im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abweichen, wenn damit nicht gleichzeitig gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Im Übrigen bindet die Geschäftsordnung alle Organe der Verwaltungsgemeinschaft.

Zum Mindestinhalt gehören Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (nur vorberatenden) Ausschüsse (Art. 10 Abs. 2 VGemO), Art. 26 KommZG, Art. 45 GO). Darüber hinausgehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Dies gilt insbesondere für in den Wortlaut des mit der Sitzungsladung zugestellten Musters eingearbeitete Bestimmungen der GO oder des KWBG.

Die Geschäftsordnung ist, auch wenn sie nicht in der Form einer Satzung erlassen wird, als kommunale Rechtsnorm anzusehen, die als „andere im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift“ Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle sein kann. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich, weil die Geschäftsordnung nur organinterne Beziehungen regelt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein ausgefertigtes Exemplar der Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss bei der VGem nicht zwingend ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG + Erläuterung Nr. 1 zu Art. 26 KommZG). Art. 103 Abs. 2 GO ist für eine VGem mit über 5.000 Einwohnern nicht zwingend anzuwenden, weil der Umfang der anfallenden Prüfungsarbeiten nicht vergleichbar ist (z.B. wird der gesamte Bereich des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden von der örtlichen Rechnungsprüfung dieser Gemeinden erfasst). Es kann daher fakultativ entschieden werden, ob die Prüfung der Jahresrechnung von der Gemeinschaftsversammlung durchgeführt wird oder ein Rechnungsprüfungsausschuss für diese Aufgabe eingerichtet wird.

Der Vorsitzende schlägt der Gemeinschaftsversammlung vor, von dieser Regel abzuweichen und einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus je einem Vertreter (sowie einem Stellvertreter) der VGem-Mitgliedsgemeinden bestehen soll, einzurichten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der aus vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern bestehen soll. In den Rechnungsprüfungsausschuss werden die folgenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufen:

	Ausschussmitglied	stv. Ausschussmitglied
Markt Helmstadt	Pilzer Thomas	Bauer Stefan
Gemeinde Holzkirchen	Schwab Reinhold	Laudenbacher Mark
Markt Remlingen	Leikauf Matthias	Seidenfuß Siegmar
Gemeinde Uettingen	Krämer Johannes	Schmidt Michael

Aus Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Reinhold Schwab bestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5	Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamte
--------------	---

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen vorzunehmen, als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlusserkklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Drei Mitgliedsgemeinden der VGem haben zwischenzeitlich in ihren konstituierenden Sitzungen beschlossen, ihren jeweiligen ersten Bürgermeister, eine Mitgliedsgemeinde hat in ihrer konstituierenden Sitzung beschlossen neben dem ersten auch den zweiten Bürgermeister der Gemeinschaftsversammlung der VGem zum Standesbeamten mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen" vorzuschlagen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die 1. Bürgermeisterin des Marktes Helmstadt, Frau Christiane Lurz, den 1. Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen, Herrn Daniel Bachmann, die 1. Bürgermeisterin des Marktes Remlingen, Frau Tanja Putz-Thoma, den 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Herrn Markus Wind und den 2. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Herrn Michael Schmidt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helmstadt mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen" zu bestellen.

Die ersten Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden und der 2. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen haben wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 5

Sachverhalt:

Die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Verwaltungsgemeinschaft müssen zwingend in einer Satzung festgelegt werden. Die Rechtsqualität gibt Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO vor (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20a GO). Die Bekanntmachungspflicht der Satzung führt zu einer besseren öffentlichen Kontrolle der Entschädigungen (vgl. dazu auch Art. 10 Abs. 1 VGemO). Es ist sinnvoll, sämtliche Entschädigungen ehrenamtlich Tätiger der Verwaltungsgemeinschaft in der Entschädigungssatzung zusammenzufassen. Das dient der Einheitlichkeit und der Transparenz (Veröffentlichungspflicht, vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 VGemO).

Anders als die Geschäftsordnung tritt die Entschädigungssatzung nicht mit Ablauf der Wahlzeit der Gemeinschaftsversammlung außer Kraft. Sie muss also nicht in jeder konstituierenden Sitzung neu erlassen werden. Das hindert die Gemeinschaftsversammlung aber nicht, die Angemessenheit der Entschädigung zu überprüfen. Im Übrigen kann die Entschädigungssatzung auch während der Wahlzeit jederzeit geändert werden.

Die Gemeinschaftsversammlung regelt die Entschädigungen ihrer ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich in einer eigenen Entschädigungssatzung. Denkbar ist aber auch eine an die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts angelehnte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft (o.ä.). Eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft ist aber aus verschiedenen Gründen nicht unbedingt erforderlich:

a) Entbehrliche Wiederholungen

Die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Fragen, wie z.B. über Wesen und Rechtsform der VGem sowie über ihre Organe, sind in der VGemO abschließend geregelt; Wiederholungen in einer „Kommunalverfassungs“-Satzung sind nicht erforderlich.

b) Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen muss nicht zwingend in einer Satzung erfolgen. Es genügt ein einfacher Beschluss der Gemeinschaftsversammlung oder eine Regelung in der Geschäftsordnung. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO ist die Zusammensetzung der Ausschüsse ein der GeschO zu regeln; was liegt da näher, „an gleicher Stelle“ auch die Bildung der Ausschüsse vorzunehmen. Im Übrigen wird es in einer Verwaltungsgemeinschaft selten Ausschüsse geben, vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom „Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterausschuss, der kein echter Ausschuss im Sinne des Art. 33 Abs. 1 GO ist.

c) Stellvertretung

Auch die Frage der Stellvertretung der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden bedarf keiner Satzungsregelung. Die Entscheidung, ein oder zwei Stellvertreter, trifft die Gemeinschaftsversammlung durch einfachen Beschluss (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 VGemO).

Es stellt sich die Frage, wer „in den Diensten der Verwaltungsgemeinschaft“ eine Entschädigung beanspruchen kann.

Infrage kommen

die gekorenen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung und in den Ausschüssen (§ 1 der Entschädigungssatzung)

die oder der Gemeinschaftsvorsitzende (§ 2)

die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden (§ 2)

die Eheschließungsstandesbeamten (§ 3)

sonstige Personen, die ein Ehrenamt für die Verwaltungsgemeinschaft bekleiden (§ 4, kaum vorstellbar).

Ein Ehrenamt der Verwaltungsgemeinschaft liegt nur dann vor, wenn jemand im Auftrag und im Namen der Verwaltungsgemeinschaft nebenberuflich und ohne Entgelt eine Aufgabe der VGem erfüllt und dafür lediglich seine Auslagen und Aufwendungen erstattet bekommt. Das Ehrenamt kann nur durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung begründet werden.

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung sind die geborenen und die gekorenen Vertreter.

Die geborenen Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VGemO). Die gekorenen Mitglieder sind die von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden bestellten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VGemO). Die gekorenen Vertreter haben einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 20a Abs. 1 GO). Die geborenen Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung bekommen weder ein Sitzungsgeld noch eine sonstige Entschädigung. Die Vertretung ihrer Mitgliedsgemeinde in der Gemeinschaftsversammlung gehört zu ihrem Bürgermeisteramt, unabhängig davon, ob sie das Bürgermeisteramt ehrenamtlich oder berufsmäßig ausüben. Sie können lediglich die Erstattung ihrer Auslagen beanspruchen (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Die gekorenen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ferner – also neben der Entschädigung für das Gemeinderatsmandat nach Art. 20a Abs. 1 GO- für die zur Wahrnehmung ihres Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen Ersatzleistungen, und zwar nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

Diese Funktion des/der Gemeinschaftsvorsitzenden hat mit der Bürgermeistertätigkeit nicht unmittelbar etwas zu tun. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird vielmehr für die juristische Person Verwaltungsgemeinschaft tätig und nicht für seine Mitgliedsgemeinde. Das rechtfertigt auch eine angemessene Entschädigung.

Das vorher ausgeführte gilt auch für den bzw. für die beiden Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (vgl. Art. 6 Abs. 2 VGemO), unabhängig davon, ob der Stellvertreter ein erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde oder ein „einfaches“ ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist.

Ratsam ist die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, damit nicht die Gemeinschaftsversammlung als Ganzes die örtliche Rechnungsprüfung durchführen muss (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Pflicht, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, besteht auch dann nicht, wenn die Veranstaltungsgemeinschaft mehr als 5000 Einwohner hat. Vgl. dazu auch Art. 103 Abs. 2 GO, der für die Mitgliedsgemeinden „unmittelbar“ gilt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird von der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte der bestellten Ausschussmitglieder bestimmt (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 103 Abs. 2 GO).

Die Aufnahme einer Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten in die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft ist nur dann erforderlich, wenn die Verwaltungsgemeinschaft die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu sog. Eheschließungsstandesbeamte bestellt. Das ist regelmäßig der Fall.

Ehrenamtliche Standesbeamtinnen und Standesbeamten gibt es in Bayern grundsätzlich nicht (mehr). Zu Standesbeamte können grundsätzlich nur Beamtinnen und Beamte der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichtöffentlicher Verwaltungsdienst, bestellt werden bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Fachprüfung II, Verwaltungsfachwirtinnen und -wirte. Damit sind Standesbeamte „berufsmäßige“ Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Ausnahmen von den Bestellungs voraussetzungen kann das staatliche Landratsamt als untere Aufsichtsbehörde zulassen, vgl. § 2 Abs. 1,2 AVPStG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO.

Als ehrenamtliche Standesbeamte können allenfalls die ersten und auch weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde bezeichnet werden, die von der Verwaltungsgemeinschaft zu sog. Eheschließungsstandesbeamte bestellt worden sind (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG). Ihre Tätigkeit ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Bei den ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gehört die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten nicht zum „Grundamt der Tätigkeiten als erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister“. Vielmehr können die ersten und weiteren Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden – müssen aber nicht – die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten übernehmen.

Die Bestellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft.

Der zusätzliche angemessene Entschädigungsanspruch des Mehraufwands entsteht mit der Übernahme der Funktion. Nicht zulässig wäre eine abgestufte, unterschiedlich hohe Entschädigung erster, zweiter, dritter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Grundlage für die Entschädigung muss der mit der Ausübung des Ehrenamts verbundene Aufwand sein. Am besten geeignet ist wohl eine Entschädigung pro Eheschließung, wenn mehr oder weniger alle Bürgermeister die Trauungen vornehmen. Die Verhältnisse vor Ort müssen mit der Verwaltungsgemeinschaft besprochen werden.

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung der Entwurf einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der VGem zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen wurden erläutert. Die in den §§ 1 – 3 zu treffenden Festlegungen wurden im Einzelnen besprochen und im Rahmen der Diskussion entschieden.

Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung erfolgte vor der Beschlussfassung über die Satzung eine nichtöffentliche Beratung zur Festlegung der Höhe der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft in der festgelegten Fassung. Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist eine ausgefertigte Fassung der Entschädigungssatzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Der Gemeinschaftsvorsitzende, Herr 1. Bürgermeister Daniel Bachmann, war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 1

TOP 7 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025
--

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 kann festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2025
--

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 vom 26.03.2026 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2025 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.752.429,47	69.711,68	1.822.141,15

1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	30,00	0,00	30,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.752.429,47	69.711,68	1.822.141,15
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.752.429,47	69.711,68	1.822.141,15
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.752.429,47	69.711,68	1.822.141,15
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrhalter

2.1 Unerledigte Vorschüsse	803,47 €
2.2 Unerledigte Verwahrhalter	1.744.507,30 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 9 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2025

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2025 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 21.05.2026 Nr.8 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Der Gemeinschaftsvorsitzende war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 1**

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2026, welches mit den Sitzungsunterlagen übermittelt wurde, hat die VGem das Bay. Staatsministerium des Innern gebeten, künftig verbindliche Regelungen für die Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes zu treffen.

Erwartungsgemäß teilte der Amtschef des Innenministeriums mit Schreiben vom 04.05.2026 mit, dass die bestehenden Regelungen im Sinne des allgemeinen Aufrufs weiterhin für geeignet gehalten werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2025 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung bereits am 07.01.2026 per Mail und nochmals mit der Einladung zur heutigen Sitzung elektronisch übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer